

## Identifizierung von kommunalen Geodaten, die durch INSPIRE betroffen sind

Version: 19.01.2016

Das Ergebnis, das keine Rechtsverbindlichkeit beansprucht, stellt die Lesart der GDI-Süd Hessen dar und soll als mögliche Interpretationshilfe für Landkreise dienen.

Thema	Rettungswachen (Standorte, Versorgungsbereiche)
<b>Geodaten sind durch die INSPIRE-Richtlinie betroffen wenn,</b>	
<p><b>– sie sich auf das Hoheitsgebiet des Landes beziehen</b> (§31 I Nr.1 HVGG)</p>	<p>Aus Sicht der GDI-Süd Hessen beziehen bzw. befinden sich Daten, die im Aufgabenbereich von hessischen Kommunalverwaltungen anfallen, immer auf das bzw. im Hoheitsgebiet des Landes Hessen.</p>
<p><b>– sie einem Themengebiet aus Anhang I – III zugeordnet werden können</b> (§31 I Nr. 4 HVGG)</p>	<p>Versorgungswirtschaft und staatliche Dienste (III, US) Quelle: – Verordnung (EU) Nr. 1253/2013 der Kommission vom 21. Oktober 2013 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1089/2010 zur Durchführung der Richtlinie 2007/2/EG hinsichtlich der Interoperabilität von Geodatenätzen und -diensten, Nr. 6.9 – GDI-DE Wiki, betroffene Datensätze (US), Stand 7.1.2015</p>
<p><b>– ein gesetzlicher Auftrag vorliegt</b> (Geodaten der Gemeinden und Gemeindeverbände sind nur betroffen, wenn deren Erhebung, Führung oder Bereitstellung in anderen Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes vorgeschrieben ist (gilt nur für kommunale Verwaltungen) (§45 II HVGG)</p>	<p>Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz) in der Fassung vom 14. Januar 2014 (GBVI. S.26) (HBKG) §2 HBKG Hessisches Rettungsdienstgesetz vom 16. Dezember 2010 (GBVI. I S.646), geändert durch Artikel 69 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622) (HRDG)</p>

	<p>§§5, 15 HRDG</p> <p>§ 2 HBKG – Aufgabenträger (1) Aufgabenträger sind 1. die Gemeinden für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe, 2. die Landkreise für den überörtlichen Brandschutz und die überörtliche Allgemeine Hilfe, [...]</p> <p>§ 5 HRDG – Träger und Durchführung (1) Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes einschließlich der notärztlichen Versorgung sowie der Berg- und Wasserrettung sind die Landkreise und kreisfreien Städte. Sie nehmen die Aufgabe als Selbstverwaltungsangelegenheit wahr, soweit in § 6 Abs. 3 nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>§ 15 HRDG – Rettungsdienstplan, Fachplan, Luftrettung, Bereichsplan [...] (4) Zur Sicherstellung ihrer Aufgabenerfüllung sind die Landkreise und kreisfreien Städte verpflichtet, Bereichspläne aufzustellen und mindestens in Abständen von fünf Jahren fortzuschreiben. In den Bereichsplänen ist der Gesamtbedarf für den Rettungsdienst und soweit erforderlich für die Berg- und Wasserrettung entsprechend den Anforderungen des Rettungsdienstplanes festzulegen. Die Aufstellung und Fortschreibung der Bereichspläne hat unter Beteiligung der Leistungsträger und Leistungserbringer zu erfolgen.</p>
<p>– sie unter die öffentliche Aufgabe einer Stelle nach § 32 HVGG fallen, (sie von der Behörde erhoben, geführt oder bereitgestellt werden) (§31 I Nr. 3 HVGG)</p>	<p>Aus Sicht der GDI-Südhessen trifft dies zu. Die genannten Geodaten werden im Rahmen einer öffentlichen Aufgabe des jeweiligen Landkreises erhoben. Bei Landkreisen handelt es sich um Stellen nach §32 I Nr. 2 HVGG (...Behörden der Gemeinden und der Gemeindeverbände..).</p>

<b>Hinweise auf Übertragung der Aufgaben</b>	
<b>Folgende Angaben sind von jeder Kommune selbst zu beantworten, da individuell unterschiedlich:</b>	
<b>– noch in Verwendung stehen</b> (§31 I Nr. 5 HVGG)	
<b>– in elektronischer Form vorliegen</b> (§31 I Nr. 2. HVGG) Dazu zählen alle Formate, die sich in einer PC lesbaren Datei speichern lassen z.B. Datenbanken, GIS-Formate, Shape, Excel, Word, PDF.	
<b>– es sich dabei um einen originalen Datenbestand handelt</b> (keine identische Kopien), (§45 I HVGG)	